

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Oktober 2013

1125. Kulturförderung, Kunstverein Winterthur (Betriebsbeiträge 2013–2016)

1. Mit Beschluss Nr. 1539/2008 hat der Regierungsrat den Kunstverein Winterthur ab 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2016 als beitragsberechtigt anerkannt und die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, die jährlichen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen und auszurichten. Gemäss entsprechender Verfügung vom 14. Januar 2009 beläuft sich der Betriebsbeitrag an den Kunstverein Winterthur auf Fr. 256 300 pro Jahr.

Die Unterstützung von Kulturinstitutionen richtet sich nach § 2 des Kulturförderungsgesetzes (LS 440.1), wonach der Kanton an öffentliche und private Institutionen des kulturellen Lebens Subventionen bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite gewähren kann. Es handelt sich dabei um gebundene Ausgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2); für die Bewilligung einer Subvention als wiederkehrende gebundene Ausgabe über Fr. 200 000 ist der Regierungsrat zuständig (§ 39 lit. b e contrario Finanzcontrollingverordnung).

2. Der Kunstverein Winterthur (KVW) betreibt das Kunstmuseum Winterthur (Kunstmuseum), das über eine der schönsten und nach Basel, Zürich und Bern grössten modernen Kunstsammlungen der Schweiz mit herausragenden Werkgruppen vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart verfügt. Der Altbau ist der französischen Kunst des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts (van Gogh, Monet, Bonnard, Vallotton), dem Kubismus (Braque, Gris, Léger), anderen Strömungen der klassischen Moderne (Klee, Magritte, Arp, Mondrian) und der Nachkriegszeit (Giacometti, Morandi) gewidmet. Im Erweiterungsbau wird internationale zeitgenössische Kunst gezeigt, wobei die amerikanische Malerei (Hesse, Marden, Martin, Kelly, Ryman) und die italienische Kunst (Fontana, Anselmo, Fabro, Kounellis, Merz) einen wichtigen Platz einnehmen. Parallel zur Sammlung sind im Kunstmuseum regelmässig Ausstellungen aus derselben Epoche zu sehen, seien es Retrospektiven einzelner Kunstschaffender oder thematische Ausstellungen. Zudem besitzt das Kunstmuseum eine namhafte grafische Sammlung, zu der unter anderem die umfangreichste Gruppe von zeichnerischen Arbeiten Gerhard Richters gehört.

3. Das Kunstmuseum ist eine der bedeutendsten Kulturinstitutionen im Bereich bildende Kunst im Kanton Zürich und trägt wesentlich zur reichhaltigen Museumslandschaft in Winterthur bei, der eine internationale Strahlkraft zukommt. Die seit Jahren nahezu unveränderte Unterstützung durch die öffentliche Hand von rund Fr. 1 143 000 (Kanton Fr. 256 000, Stadt Winterthur Fr. 887 000) steht nicht im Verhältnis zur ausserordentlichen Bedeutung des Kunstmuseums. Daraus ergibt sich ein entsprechender Nachhol- und Entwicklungsbedarf.

Dieser lässt sich mittels einer Gegenüberstellung verschiedener Kennzahlen des Winterthurer Kunstmuseums mit denen der Kunstmuseen in Aarau und Luzern aufzeigen. Diese drei Institutionen haben vergleichbare Aufgaben zu bewältigen. Sie führen jährlich acht bis neun Ausstellungen durch und haben eine ähnliche Grösse. In Winterthur befindet sich allerdings die wertvollste Sammlung, was weit höhere Kosten für Versicherung, Konservierung und Restaurierung als andernorts verursacht. Die jährlichen Beiträge der öffentlichen Hand für das Kunstmuseum Aarau belaufen sich auf rund 3,2 Mio. Franken, diejenigen für das Kunstmuseum Luzern auf 2,1 Mio. Franken. Demgegenüber fällt die bisherige staatliche Unterstützung des KVW selbst bei Aufrechnung der von der Stadt Winterthur direkt bezahlten Personalkosten für Hauswartung, Reinigung, Aufsicht und Kasse von rund Fr. 500 000 mit insgesamt rund 1,6 Mio. Franken pro Jahr bescheiden aus.

Dringend nötig ist die Aufstockung des Bestandes des Personals, das nicht von der Stadt Winterthur gestellt wird. In einem ersten Schritt werden 2013 eine volle Stelle für die Öffentlichkeitsarbeit geschaffen sowie das Sekretariat und die Restaurierung ausgebaut, wofür gemäss Budget Mehrkosten von rund Fr. 250 000 anfallen. Bereits 2012 musste das Kunstmuseum seine Werbeaktivitäten intensivieren, um dem steigenden Konkurrenzdruck wirksam begegnen zu können. Diese Bemühungen, die bereits eine leichte Steigerung der Publikumszahlen bewirkt haben, müssen auch in Zukunft beibehalten werden, wodurch sich der Werbeaufwand dauerhaft um Fr. 42 000 erhöht. Auch die bereits erwähnten Versicherungskosten sind 2012 um rund Fr. 47 000 auf insgesamt Fr. 123 000 angestiegen. Ab 2013 muss das Kunstmuseum bedeutend mehr Mittel (rund Fr. 300 000) für die Produktion der Ausstellungen und die Vermittlung einsetzen, um weiterhin ein künstlerisch hochwertiges Programm zu bieten und den hohen Ansprüchen von Publikum und Leihgeberschaft gerecht zu werden. In Anbetracht der auch im internationalen Vergleich aussergewöhnlich hohen Eigenwirtschaftlichkeit von 54% im Jahr 2012 ist es dem KVW nicht möglich, weitere Drittmittel zu beschaffen, um die steigenden Aufwendungen zu decken. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, dem KVW für seinen Nachhol- und

Entwicklungsbedarf eine Erhöhung der kantonalen Subvention um rund Fr. 250 000 auf Fr. 500 000 zu bewilligen. Dadurch beträgt die gesamte Unterstützung der öffentlichen Hand Fr. 1 387 000 bzw. Fr. 1 887 000 unter Aufrechnung der von der Stadt Winterthur direkt bezahlten Personalkosten.

Der KVW begründet sein Gesuch um Erhöhung unter anderem mit der allfälligen Übernahme des Betriebs des Museums Villa Flora. Über diese Erhöhung ist erst mit der endgültigen Übernahme des Museumsbetriebs durch den KVW zu entscheiden.

4. Das anrechenbare Defizit des KVW beträgt gemäss Budget 2013 bei einem Gesamtaufwand von rund Fr. 2 580 000 und eigenen Einnahmen von Fr. 690 000 (Eintritte Fr. 90 000, Mitgliederbeiträge Fr. 150 000, übriger Ertrag Fr. 450 000) Fr. 1 890 000. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass bei der Ermittlung des anrechenbaren Defizits Sponsoring- und Gönnerbeiträge nicht zu berücksichtigen sind, weil ansonsten die beim Akquirieren von Drittmitteln erfolgreichen Kulturinstitutionen benachteiligt würden. Die vorgesehene Subvention von Fr. 500 000, die im Budget 2013 und im KEF 2013–2016 der Fachstelle Kultur eingesetzt ist, ist tiefer als die Hälfte des anrechenbaren Defizits und steht somit in Einklang mit § 2 des Kulturförderungsgesetzes. Die Auszahlung der Subvention in den Jahren 2014 bis 2016 steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Budgetkredits durch den Kantonsrat. Die Direktion der Justiz und des Innern ist zu ermächtigen, Auflagen zu den Auszahlungsmodalitäten und zur Berichterstattung zu erlassen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Kunstverein Winterthur wird ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 eine jährliche Subvention bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens Fr. 500 000, insgesamt höchstens Fr. 2 000 000, als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 2234, Fachstelle Kultur, zugesichert.

II. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, Auflagen zu den Auszahlungsmodalitäten und zur Berichterstattung zu erlassen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

– 4 –

IV. Mitteilung an den Kunstverein Winterthur (Präsident Jürg Spiller,
Herbstackerstrasse 9, 8472 Seuzach [E]) sowie an die Finanzdirektion
und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:



Hösli